

STADT KITZINGEN

Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Kitzingen (Musikschulgebührensatzung)

vom 05.03.2019

Inkrafttreten: 01.09.2019

Änderungen: 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Kitzingen (Musikschulgebührensatzung) vom 24.03.2020

Inkrafttreten: 01.09.2020

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Kitzingen (Musikschulgebührensatzung) vom 21.03.2022

Inkrafttreten: 01.09.2022

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Kitzingen (Musikschulgebührensatzung) vom 01.02.2023

Inkrafttreten: 01.09.2023

Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Kitzingen
(Musikschulgebührensatzung)

Die Stadt Kitzingen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) folgende

Musikschulgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich auf ein Schuljahr (01.09. - 31.08. des darauffolgenden Jahres). Sie sind jeweils vierteljährlich zu entrichten.

Die Jahresgebühr für folgende Fächer beträgt:

	Schüler aus Kitzingen und Iphofen		Gastschüler	
	Jahresgebühr	¼-jährlich	Jahresgebühr	¼-jährlich
Elementare Musikerziehung:				
Musik für Kleine und Große	216,00 €	54,00 €	385,00 €	96,25 €
Musikalische Früherziehung Musikalische Grundausbildung	288,00 €	72,00 €	515,00 €	128,75 €
Instrumentale Grundausbildung (elementares Tastenspiel, elementares Saitenspiel)	Gebühr je nach Gruppenstärke – siehe Gebühr Gruppenunterricht Instrumentalunterricht			
Instrumental- und Vokal-unterricht:				
Einzelunterricht 45 Minuten	1.046,00 €	261,50 €	1.989,00 €	497,25 €
Einzelunterricht 30 Minuten	738,00 €	184,50 €	1.434,00 €	358,50 €
Einzelunterricht 22,5 Minuten (in Ausnahmefällen)	554,00 €	138,50 €	1.075,00 €	268,75 €
Gruppenunterricht 45 Minuten:				
2er Gruppe	554,00 €	138,50 €	1.075,00 €	268,75 €
3er Gruppe	427,00 €	106,75 €	821,00 €	205,25 €
ab 4er Gruppe (in Ausnahmefällen)	346,00 €	86,50 €	683,00 €	170,75 €
Ensemblefächer	162,00 €	40,50 €	162,00 €	40,50 €
Chor, Chortheater	76,00 €	19,00 €	76,00 €	19,00 €
Erwachsenenchor (Gastschüler)			165,00 €	41,25 €

- (2) Für Erwachsene (ab dem 18. Geburtstag), die keine Gastschüler und keine Familienpassinhaber sind, wird zu diesen Gebühren jeweils ein Aufschlag in Höhe von 30 % berechnet. Hiervon ausgenommen sind die Ensemblefächer. Die Gebührenerhöhung gilt nicht bei Vorlage eines Schul-, Studien- oder Ausbildungsnachweises sowie eines Schwerbehindertenausweises (mind. 50 %) und sowohl für Wehrdienstleistende als auch Bundesfreiwillige (Bufdis).

- (3) Bei Aufnahme während des Schuljahres errechnet sich die Unterrichtsgebühr anteilig von dem ersten Unterrichtsmonat bis zum Schuljahresende.

§ 2

Gebührenermäßigungen

- (1) Für den Besuch eines Faches gelten die in § 1 genannten Gebühren. Für den Besuch jedes weiteren Faches wird eine Gebührenermäßigung von 15 % gewährt. Die Ensemblesfächer, der Chor und das Chortheater sind als Zweitfach kostenlos.
- (2) Bei Teilnahme des 2. Familienmitgliedes am Unterricht erfolgt eine Ermäßigung von 20 % bezogen auf die Ausgangsgebühr, bei Teilnahme eines 3. Familienmitgliedes eine Ermäßigung von 30 % der Ausgangsgebühr. Ab dem 4. Familienmitglied erfolgt eine Reduzierung um 40 %.
- (3) Bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50% erfolgt eine Ermäßigung der in § 1 Abs.1 genannten Gebühren (für Kinder und Jugendliche) um 50 %.
- (4) Inhaber des Familienpasses der Stadt Kitzingen erhalten auf die Unterrichtsgebühr i. S. d. § 1 Abs. 1 eine 50 %ige Ermäßigung, wenn der Familienpass zu Beginn, spätestens bis 15.11. des laufenden Schuljahrs der Musikschule vorgelegt wird. Weitere Ermäßigungen aus Abs. 1, 2 und 3 können darüber hinaus nicht geltend gemacht werden.
- (5) Die Gebührenermäßigungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Gastschüler.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Schüler / die Schülerin der Musikschule Kitzingen. Bei minderjährigen Schülern sind neben diesen deren gesetzliche Vertreter Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zusendung der Anmeldebestätigung.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die vierteljährlichen Raten der Jahresgebühr werden jeweils zum 15.11., 15.01., 15.04. und 15.07. des laufenden Schuljahres fällig.
- (2) Kommt ein Schüler mit zwei Vierteljahresgebühren in Verzug, so wird die Gebühr für das restliche Unterrichtsjahr sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Scheidet ein Schüler während des Schuljahres mit Genehmigung der Leitung der Musikschule aus, ist die Gebühr bis zum Ablauf des Monats zu entrichten, der dem Eingang der schriftlichen Abmeldung folgt.

§ 6

Rückerstattung

Fallen mehr als drei aufeinander folgende Unterrichtsstunden im laufenden Schuljahr aus, so werden die Gebühren ab der 4. Stunde anteilig zurückerstattet. Dies gilt sowohl bei Krankheit oder unvermeidlicher Verhinderung der Lehrkraft als auch bei längerer Krankheit des Schülers. Der Schüler muss eine ordnungsgemäße Entschuldigung und ein ärztliches Attest vorgelegt haben. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des Kalenderjahres, in dem das betroffene Schuljahr geendet hat, bei der Musikschule eingegangen sein. Darüber hinaus werden Gebühren nicht erstattet.

Eine Rückerstattung erfolgt nicht bei Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt (z. B. Unwetterwarnungen), bei Unterrichtsabsagen des Bayerischen Kultusministeriums für die allgemeinbildenden Schulen sowie aufgrund anderer behördlicher Anordnungen.

§ 7

Leihgebühren

Zu Beginn eines jeden Schuljahres können die Schüler der Musikschule aus den vorhandenen Beständen folgende Instrumente zu folgenden jährlichen Gebühren ausleihen:

Akkordeon	119,00 €
Gitarre	91,00 €
Querflöte	158,00 €
Saxofon	158,00 €
Violine	119,00 €
Violoncello	181,00 €
Klarinette	158,00 €

Die Ausleihgebühr entsteht mit der Überlassung des Instruments von der Musikschule an die Schüler. Bezüglich der Gebührenschuldner wird auf § 3 dieser Satzung verwiesen. Die Gebühr ist jeweils zum 15.02. des laufenden Schuljahres zur Zahlung fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.